

Channel-Partner-Programm-Vereinbarung

zwischen

CyberPower Systems GmbH

Edisonstraße 16
85716 Unterschleißheim

nachfolgend „Hersteller“ genannt
und
nachfolgend „Channel Partner“ genannt

Die in dieser Channel-Partner-Programm-Vereinbarung getroffenen Regelungen ersetzen für die Dauer der Laufzeit alle gegebenenfalls bestehenden Vereinbarungen eines bisherigen Partnerprogramms.

Die Channel-Partner-Programm-Vereinbarung tritt mit der Bestätigung durch den Hersteller in Kraft und gilt jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres.

1. Vertriebsgebiet

Der Hersteller ernennt den Channel Partner hiermit zum autorisierten Vertriebspartner und berechtigt ihn zum Verkauf folgender Markenprodukte:

- **CyberPower USV**
- **CyberPower PDU**
- **CyberPower USV-Zubehör**

Das Vertriebsgebiet umfasst Deutschland.

Der Channel Partner ist eine unabhängige Firma und weder rechtskräftiger Vertreter noch Angestellter des Herstellers.

Unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben sowie der Bestimmungen dieses Vertrags verpflichtet sich der Channel Partner, die Produkte des Herstellers in seinen Verkaufslisten oder Vertriebssystemen zu führen und den Absatz der Produkte aktiv durch Vertrieb, Werbung oder sonstige Marketingaktivitäten zu unterstützen.

Der Hersteller stellt dem Channel Partner alle für den Verkauf der Produkte erforderlichen Informationen und zugehörigen Unterlagen wie Broschüren, Kataloge, Zeichnungen und technische Daten kostenfrei zur Verfügung.

2. Zielumsatz

Für die Einstufung als Channel Partner gilt folgender jährlicher Zielumsatz:

- **Power Partner:** 5.000 € bis 10.000 € pro Kalenderjahr
- **Elite Partner:** > 10.000 € pro Kalenderjahr

Die Umsatzentwicklung wird quartalsweise überprüft.

3. Kündigung

Die Channel-Partner-Programm-Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

4. Sonderkonditionen

Sonderkonditionen, Rückvergütungen oder Garantieverlängerungen unterliegen den jeweils in den entsprechenden Aktionen festgelegten Bedingungen und können formlos geändert werden.

Bei Nichtverfügbarkeit von Produkten in Aktionen oder Angeboten besteht kein Anspruch auf alternative Produkte ohne Zustimmung des Herstellers.

5. Einkaufskonditionen

Die Einkaufskonditionen richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der autorisierten Distributionspartner des Herstellers.

6. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Gerichtsstand ist der Sitz des Beklagten.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige und rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen.

Diese Vereinbarung ist auch ohne Unterschrift gültig.